

Geschäftsbedingungen

der LSG-Hygiene Institute GmbH (im folgenden LHI genannt)



1. Allgemeines

- 1.1 Die LHI auditiert Qualitäts-Managementsysteme mit dem Schwerpunkt im Bereich der Lebensmittel und bietet darüber hinaus Qualitätsbewertungsmethoden sowie Beratungs- und Schulungsleistungen und weitere hiermit im Zusammenhang stehende Leistungen an.
- 1.2 Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Auftraggeber, die LSG-Hygiene Institute GmbH als Auftragnehmerin bzw. LHI bezeichnet, ohne dass dies die rechtliche Einordnung der Vertragsbeziehung präjudiziert.
- 1.3 Für den Fall der Erteilung eines entsprechenden Auftrages anerkennt der Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der LHI und die jeweils gültigen Preise. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- 1.4 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der LHI oder der von ihr eingeschalteten Experten sind nur dann bindend, wenn sie von ihr ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2. Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die von der LHI angenommenen Aufträge werden durchgeführt - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei der LHI üblichen Handhabung.
- 2.2 Der Umfang der Arbeiten der LHI wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- 2.3 Mit Erstellung der jeweiligen Audit- und Prüfberichte bzw. mit Erbringung der Schulungs- und Beratungsleistungen gelten die vertraglichen Leistungen der LHI als erbracht und abgeschlossen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die von der LHI angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2 Sofern die LHI eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 25 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffern 4.5 und 5.
- 3.3 Setzt der Auftraggeber der LHI nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt die LHI diese Frist verstreichen oder wird der LHI die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern die LHI ein Verschulden trifft - Schadenersatz statt der Leistung in Höhe der in Ziff. 3.2 bestimmten Verzugsentschädigung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung der LHI umfasst nur die ihr gemäß Nr. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht der LHI ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der LHI unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

5. Haftung

- 5.1 LHI haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn LHI diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn LHI fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. LHI haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 5.2 Soweit LHI im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:
1.000.000 EUR für Sachschäden
500.000 EUR für Vermögensschäden
- 5.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 5.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 5.5 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.
- 5.6 Der in Ziffern 5.1-5.4 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.7 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die LHI haften soll, unverzüglich LHI schriftlich anzuzeigen.
- 5.8 Soweit Schadenersatzansprüche gegen LHI ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von LHI.
- 5.9 Unabhängig von vorstehenden Regelungen in den Ziffern 5.1-5.8 ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.



Geschäftsbedingungen

der LSG-Hygiene Institute GmbH (im folgenden LHI genannt)

6. Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, zuzüglich Reisekosten. Kosten für Reisezeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Liegt zwischen Auftragserteilung und Auftragsabschluss ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, werden im Falle einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ab dem 5. Monat die geänderten Preise zugrunde gelegt.
- 6.2 Ist eine Vergütung auf Zeitbasis in Form von Tagessätzen zuzüglich evtl. anfallender Reisekosten vereinbart, deckt ein Tagessatz eine Arbeitsleistung von acht Stunden pro Tag ab. Darüber hinaus gehender oder geringerer Zeitaufwand für Arbeitsleistungen wird anteilig vergütet. Für Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten der LHI werden Zuschläge berechnet.
- 6.3 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.
- 6.4 Die gemäß Ziff. 6.3 und/oder durch Schlussrechnung nach Abschluß des Audits in Rechnung gestellte Entgelte sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
Während des Verzugs des Auftraggebers hat die LHI für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungsziels in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.5 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.6 Beanstandungen der Rechnungen der LHI sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Bei einer kurzfristigen Absage (Verschiebung des Audittermins) des Audits ab 6 (sechs) Wochen vor dem geplanten Audittermin, behält sich die LHI vor, dem Auftraggeber die infolge der Absage/Verschiebung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 6.8 Bei einer Kündigung des bestehenden Vertrages vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats behalten wir uns vor, 15% des noch nicht fakturierten Restauftragswertes in Rechnung zu stellen.
Bei einer Kündigung des Vertrages ab 2 Monaten vor dem Solltermin für das nächste Audit bzw. fest terminierten Audittermins behalten wir uns vor, Ihnen einen Aufwand in Höhe von 30% des Restlaufwertes in Rechnung zu stellen; ab 2 Wochen 70%, am Tag des Solltermins bzw. fest terminierten Audittermins 100%. Die LHI behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor. Dem Kündigenden ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der LHI zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die LHI Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 7.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrags Auditberichte, Gutachten inkl. zugehöriger Aufstellungen, Berechnungen oder sonstige Dokumente erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die LHI dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Auditberichte, Gutachten oder sonstige ihm von LHI als Ergebnis der durchgeführten Audit- oder Prüftätigkeit übergebenen Dokumente zu verändern (bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.
- 7.3 Die LHI, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Experten dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 7.4 Die LHI verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke innerhalb der TÜV SÜD Gruppe. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur an verbundene Gesellschaften i.S.d. § 15 AktG. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu § 9 BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist Offenbach, soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Neu-Isenburg, der Sitz der LHI.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

9. Geltungsbereich

- 9.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen i. S. v. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- 9.2 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Nr. 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgenden Maßgaben:
 - Die von der LHI angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Nr. 3.1 verbindlich.
 - Ziff. 6.4 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte p. a. über dem Basiszinssatz beträgt.
 - Ziff. 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Gerichtsstand Offenbach für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - Ziff. 8.2 gilt nicht.